

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 37

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. Dezember 1902.

Wohenspruch: Zu früh aus der Lehr'
Erstcht sich schwer.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates
des Schweizer Gewerbevereins.)

WK. Revision der Haft-
pflichtgesetze. Als Mitglieder
der Spezialkommission, welche
die Frage zu prüfen hat,

ob und inwieweit eine Revision der Haftpflichtgesetze
zweckmäßig sei und eventuell eine bezügliche Vorlage
ausarbeiten soll, wurden vom leitenden Ausschuss ge-
wählt die Herren:

Bühler, Jakob, Spenglermeister, Zürich.
Fries, Hans, Metzgermeister, Zürich.
Herzog, Ferdinand, Schreinermeister, Luzern.
Kirchhofer, C. W., Dekorationsmaler, St. Gallen.
Schill, J., Buchdruckereibesitzer, Luzern.

Sämtliche Mitglieder haben die Wahl angenommen.
Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kürzung der Zahlungsfristen.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Schon viele Gewerbevereine haben mit gutem
Erfolge an Stelle der früher allgemein üblichen Jahres-
rechnungen viertel- oder halbjährliche Rechnungsstellung
eingeführt. Der Erfolg richtet sich freilich hauptsächlich

danach, ob die Mitglieder des Vereins solche Beschlüsse
konsequent durchführen. Gar mancher Handwerksmeister
befürchtet, er könnte mit einem solchen bisher unge-
wohnten Vorgehen seine Kundschaft erzürnen und ver-
lieren. Wenn aber der Verein den Beschluß in der
Lokalpresse publiziert und bei jedem Termin dem Publikum
in Erinnerung bringt, sollte jeder rechtlich denkende
Bürger ein derartiges gemeinsames Vorgehen nur be-
grüßen.

Ein zweckmäßiges Mittel, um die Kundschaft an die
neuen Zahlungsfristen zu gewöhnen und auch die Mit-
glieder zur bessern Befolgung des Vereinsbeschlusses zu
bestimmen, möchte in folgendem Verfahren bestehen:

Der Verein läßt für seine Mitglieder kleine Zettel,
etwa auf farbigem Postpapier, drucken und gibt sie
ihnen nach Bedarf gratis oder zum Selbstkostenpreise
ab. Auf diesen Zetteln steht ungefähr folgendes zu
lesen; „P. P. Ich gestatte mir, meine werthe Kundschaft
daran zu erinnern, daß ich laut Beschluß des Hand-
werker- und Gewerbevereins X verpflichtet bin, die
Zahlungsfrist für gelieferte Waren und für Verrichtung
gewerblicher Arbeiten auf drei Monate festzusetzen, und
Sie deshalb höflichst bitten möchte, hierauf Rücksicht
nehmen zu wollen.“

Diese Zettel werden auf die Rechnungen und Fakturen
aufgeklebt. Wie die Erfahrung lehrt, hat ein solches
gemeinsames und konsequentes Vorgehen besten Erfolg.
Machts nach!